OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

0803
4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603290/8/Py

Datum:
Linz, 28. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Bruno A.L., X, I., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 23. August 2019, GZ: BHKI/919090011120/19, wegen Verwaltungsübertretung nach der StVO, nach der am 7. November 2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangten Behörde) vom 23. August 2019, GZ: BHKI/919090011120/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung iVm § 25 Abs. 4 bzw. 4a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt.

Im angefochtenen Straferkenntnis wird dem Bf zur Last gelegt, er habe am 30. April 2019, 09:54 Uhr, bis 30.04.2019, 09:55 Uhr, in K., X, den PKW mit dem Kz. X in einer deutlich sichtbar durch eine Verbots- bzw. Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO 1960 gekennzeichneten gebührenfreien Kurzparkzone abgestellt gehabt und dabei den Zeiger der Parkscheibe nicht auf die Ankunftszeit 09:54:54 allenfalls auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende Viertelstunde aufgerundet, gestellt, sondern zwischen 10:30 und 10:45 Uhr.

2. Die dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde begründet der Bf wie folgt:
„Trotz 2-maliger Aufforderung verweigern sie mir die Zusendung von Photos / Beweisen. Ebenfalls verweigern sie jegliche Kommunikation. Ich muss somit davon ausgehen, dass sie Rechtsbeugung praktizieren.“

3. Mit Schreiben vom 25. September 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. November 2019. Der ordnungsgemäß geladene Bf nahm an dieser Verhandlung unentschuldigt nicht teil, die belangte Behörde verzichtete auf eine Teilnahme. Als Zeuge wurde der Anzeigenleger einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf hat am 30. April 2019, um 09:55 Uhr, in K., X, den PKW mit dem Kz. X in einer deutlich sichtbar durch eine Verbots- bzw. Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13d StVO 1960 gekennzeichneten gebührenfreien Kurzparkzone abgestellt und dabei den Zeiger der Parkscheibe nicht auf die Ankunftszeit, allenfalls auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende Viertelstunde aufgerundet, gestellt, sondern zwischen 10:30 und 10:45 Uhr.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und den schlüssigen Angaben des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen. Dieser hat seine bereits vor der belangten Behörde und in der gegenständlichen Anzeige dargelegten Wahrnehmungen glaubwürdig bestätigt. Für die erkennende Richterin liegen keine Gründe vor, dessen Aussage in Zweifel zu ziehen. Der Bf hat von der Möglichkeit, im Rahmen der mündlichen Verhandlung an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, keinen Gebrauch gemacht und der Landung unentschuldigt keine Folge geleistet. Ein inhaltliches Vorbringen wurde vom Bf nicht erstattet, sein im Übrigen unsubstantiierter Einwand ist nicht geeignet, Zweifel am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung aufkommen zu lassen.

5. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

5.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat der Lenker, wenn ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt wird, das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat der Zeiger die Ankunftszeit anzuzeigen, wobei auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende volle Viertelstunde aufgerundet werden kann.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Das Landesverwaltungsgericht gelangte im Rahmen des durchgeführten Beweisverfahrens zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer die ihm von der belangten Behörde wegen Verwaltungsübertretung nach § 25 Abs. 4 bzw. 4a StVO iVm § 4 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung am 30. April 2019 in K., X, zur Last gelegte Verwaltungsübertretung sowohl in objektiver, als auch subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere der Aussage des unter Wahrheitspflicht in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen steht für die erkennende Richterin fest, dass - wie der Zeuge am 30. April 2019 um 09:55 Uhr feststellen konnte - der Zeiger der Parkscheibe im Fahrzeug mit dem Kennzeichen X nicht auf die Ankunftszeit, allenfalls auf die dem Zeitpunkt des

Abstellens folgende Viertelstunde aufgerundet eingestellt war, sondern zwischen 10:30 und 10:45 Uhr.

Der Beschwerdeführer hat im Verfahren nichts vorgebracht, das Zweifel am Zustandekommen der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung aufkommen lässt.

Gegen die - ohnehin im unteren Strafbereich - festgelegte Strafhöhe wurde ebenfalls kein Vorbringen erstattet, weshalb die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro zum Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny